ARTENSCHUTZRECHT-LICHE AUSNAHME

u. a. zum Lebendfang von Zauneidechsen und zu deren Umsiedlung sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters und der Zauneidechse

Regierung von Unterfranken vom 17.09.2025

Anlage 8

VORHABEN

Bebauungsplan „Am alten Flugplatz“
Gemeinde Geldersheim

LANDKREIS

Schweinfurt

REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Regierung von Unterfranken • 97064 Würzburg

Per E-Mail
Gemeinde Geldersheim
Haupt- und Bauverwaltung
Würzburger Straße 18
97505 Geldersheim

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom	*Unser Zeichen (bitte angeben) Sachbearbeiterin/Sachbearbeiter*	*Telefon*	*Telefax*	*Zi.-Nr.*	*Datum*
08.05.2025	RUF-55.1.2-8646.11-1-58-8 Annegret Kleinfeller	(0931) 380-1262 annegret.kleinfeller@reg-ufr.bayern.de	(0931) 380-2262	H 269	17.09.2025

Vollzug der Naturschutzgesetze;
Artenschutzrechtliche Ausnahme u. a. zum Lebendfang von Zauneidechsen und zu deren Umsiedlung sowie zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters und der Zauneidechse

Anlagen
1 Auszug aus der saP, Büro FABION GbR. Fassung vom 05.06.2025, S. 4-12
1 Bewirtschaftungsauflagen: Ausgleichsfläche Feldhamster
1 Auszug aus der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Zauneidechse
1 shapes-Dateien

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Hemmerich,

die Regierung von Unterfranken erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Der Gemeinde Geldersheim wird für die Vornahme der Arbeiten zur Realisierung des geplanten Baugebietes „Am alten Flugplatz“ (gemeindlicher Bauhof) eine artenschutzrechtliche Ausnahme zum Lebendfang von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) und zu deren Umsiedlung erteilt.

Zudem wird die mit der Erschließung des Baugebietes zwangsläufig verbundenen Zerstörung der auf der Fläche liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse gestattet. Gleichzeitig wird die nicht beabsichtigte, bei der Ausführung der Erschließungsmaßnahmen aber unvermeidbare Tötung jener Exemplare der Zauneidechse, die nicht für eine Umsiedlung gefangen werden konnten und deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Maßnahme trotz fachkundiger Bemühungen nicht festgestellt werden konnte, gestattet. Ebenfalls wird die mit der Aufforstung der Fläche Fl.-Nr. 4685 (Teilfläche West), Gemarkung Geldersheim, zwangsläufig verbundenen Zerstörung der auf dieser Fläche liegenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) gestattet.

2. Der Gemeinde Geldersheim wird außerdem zum Zweck der Umsiedlung eine Ausnahmegenehmigung von den in der Bundesartenschutzverordnung enthaltenen Verboten erteilt, Zauneidechsen mittels Fangbehältern und Schlingen nachzustellen und zu fangen.

Die Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

3. Allgemein:

3.1. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 15.10.2027 mit den Baumaßnahmen gemäß Ziff. 1 begonnen wurde.

3.2. Alle unter Punkt 4-6 der Antragsunterlagen (saP, Büro FABION GbR. Fassung vom 06.05.2025, S. 4-12) aufgeführten naturschutzfachlichen Maßnahmen in Bezug auf die Zauneidechse sind zeit- und fachgerecht umzusetzen, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert werden.

3.3. Es ist vor Baubeginn ein Fachbüro mit einer Umweltbaubegleitung (UBB) zu beauftragen, dass über Erfahrungen in Bezug auf den Schutz von Zauneidechsen sowie Feldhamstern verfügt. Die UBB muss die Einhaltung der Nebenbestimmungen und die fachgerechte Ausführung der artenschutzrechtlichen Maßnahmen überwachen und dokumentieren; ihr ist dieser Bescheid mit Anlagen zur Verfügung zu stellen.

Das Büro, welches mit der UBB beauftragt werden soll, ist der Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde, vorab zu benennen und muss von dieser bestätigt werden.

Die UBB ist ebenfalls der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landrats-

amt Schweinfurt vorab mitzuteilen. Die UBB ist mit der Erstellung der nach diesem Bescheid erforderlichen Berichte und Dokumentationen sowie deren Zuleitung an die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde zu beauftragen.

4. <u>Zauneidechse:</u>

4.1. Der Auszug aus der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Zauneidechse“[1] des Bayerischen Landesamts für Umwelt (Anlage) ist Teil des Bescheids und zu beachten.

4.2. Die Umsiedlung der Reptilien muss durch fachlich geeignete Personen (Ziff. 3.3.) entsprechend des Auszugs der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Zauneidechse“ des Landesamts für Umwelt (LfU) erfolgen.

4.3. Es ist bestmöglich sicherzustellen, dass der von den Baumaßnahmen betroffene Lebensraum bei Beginn der Arbeiten nicht von Zauneidechsen besiedelt ist und während der Arbeiten nicht wieder besiedelt wird. Die Maßnahmen der folgenden Ziff. 4.4. – 4.7. sind deshalb spätestens in dem Jahr durchzuführen, in dem auch mit den Arbeiten gem. Ziff. 1 begonnen wird.

4.4. Im vom Eingriff betroffenen Lebensraum der Zauneidechse (Fläche Fl.-Nr. 1053/2 (Teilfläche) Gemarkung Geldersheim) müssen vorbereitende Maßnahmen bodenschonend ohne schweres Gerät durchgeführt werden und Eingriffe in den Boden dürfen <u>erst nach abgeschlossener Umsiedlung</u> (Ziff. 4.7. und 4.8.) erfolgen.

4.5. Im Vorfeld ist die Eingriffsfläche vor der Aktivitätszeit der Zauneidechsen, d. h. bis spätestens 15.03. zu mähen und das Mahdgut von der Fläche zu entfernen, so dass sie zum Beginn des Abfangs der Reptilien in einem kurzrasigen Zustand ist. Die meisten Versteckmöglichkeiten (nach Beendigung der Winterruhe) sind zu entfernen, ausgenommen sind ausgelegte künstliche Verstecke und ggf. kleinere langrasige Inseln verteilt über die Fläche, die als Rückzugsort und Deckung für die Reptilien dienen. Die Mahd mit Entfernung des Mahdguts ist ab dann solange fortzuführen bis die Umsiedlung auf die Zielflächen abgeschlossen ist.

4.5.1. Für die Mahd sind entweder eine (moto-)manuelle Sense oder ein Balkenmäher, dessen Schnitthöhe auf etwa 10 cm eingestellt ist, zu verwenden. Die Mahd muss in Abhängigkeit von der Höhe der Vegetation terminiert werden. Vorhandene Strukturen sind möglichst händisch abzutragen.

---

[1] Vollständig abrufbar unter: https://www.lfu.bayern.de/publikationen/get_pdf.htm?art_nr=lfu_nat_00349

4.5.2. Der vom Eingriff betroffene Lebensraum der Zauneidechse ist nach erfolgter Mahd ab 01.03. mit einem ortsfesten Kleintierschutz- oder Amphibienzaun (glatte Folie, kein Polyestergewebe; ca. 10 cm in den Boden eingegraben) zu umzäunen. Damit wird gewährleistet, dass Zauneidechsen nicht wieder einwandern können. Die Zäune sind bis zum Ende der Bauarbeiten regelmäßig zu prüfen und funktionsfähig zu halten. Strukturen außerhalb des Baufeldes, welche ein Überklettern des Zaunes begünstigen sind zu entfernen. Ein Einwachsen der Zäune ist zu verhindern.

4.6. Fang und Umsiedlung der Tiere haben durch qualifiziertes Fachpersonal (Ziff. 3.3.) so schonend wie möglich zu erfolgen. Durchführung mittels Hand-/Schlingenfang, ggf. unterstützt durch Fangbehälter (Eimer oder 1-Liter-Becher). Ob Fangbehälter im jeweiligen Einzelfall sinnvoll sind (Gelände, Untergrund), entscheidet das Fachpersonal.

4.7. Fang und Umsiedlung der Reptilien müssen mindestens über eine komplette Vegetationsperiode erfolgen. Es muss mindestens an sieben gleichmäßig verteilten Terminen bei optimaler Witterung im Zeitraum vom 01.04. bis 01.08. sowie an mindestens drei weiteren gleichmäßig verteilten Terminen bei optimaler Witterung vom 01.08. bis 15.09. fachgerecht gefangen (Hand bzw. Schlingenfang) und umgesiedelt werden.
Die Umsiedlung kann erst beendet werden, wenn:

4.7.1. nach den sieben Umsiedlungsterminen zwischen 01.04. bis 01.08. an drei Kontrollgängen bis zum 15.08. keine adulten Zauneidechsen mehr gesichtet werden und

4.7.2. nach den zusätzlichen Umsiedlungsterminen zwischen 01.08. bis 15.09. an drei weiteren Kontrollgängen bis zum 30.09. keine Zauneidechsen mehr gesichtet werden sowie

4.7.3. nach Einschätzung des Fachpersonal das signifikant erhöhte Tötungsrisiko nicht mehr gegeben ist.

Die Kontrollgänge nach Ziff. 4.7.1 und 4.7.2. müssen jeweils an drei fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Terminen innerhalb von 14 Tagen erfolgen

4.8. Die Beendigung nach Ziff. 4.7. ist der Regierung von Unterfranken unverzüglich per E-Mail mitzuteilen und von dieser vorab zu bestätigen. Hierbei ist eine Auflistung der umgesiedelten und ggf. gesichteten (nicht gefangenen) Individuen mit Angabe der Anzahl, Art, Alter und Geschlecht nach Tag (Datum, Uhrzeit, Witterung) vorzulegen.

4.9. Mit den Baumaßnahmen darf erst nach erfolgreichem Abfang (Ziff. 4.7. und 4.8.) begonnen werden. Der Beginn des Bauvorhabens ist der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde vorab anzuzeigen.

4.10. Bevor eine Umsiedlung (Ziff. 4.7.) durchgeführt werden kann, müssen aufnahmefähige Zielhabitate (ausreichend Nahrung, Sandlinsen (Fortpflanzungsstätten), Steinhaufen, Holzhaufen, Winterquartiere) angelegt werden oder vorhanden sein (vgl. Ziff. 4.11.). Die Eignung und Aufnahmefähigkeit der Zielfläche ist im Voraus durch das Fachpersonal zu bestätigen und zu dokumentieren. Es ist nachvollziehbar darzulegen, dass alle vorhabenbedingt verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem Umfang und in ihrer Qualität durch den Umfang und die Qualität der FCS-Maßnahmen ausgeglichen werden.

4.11. Ersatzhabitat:

4.11.1. Die Ersatzfläche muss mindestens eine Flächengröße von 9.000 m² aufweisen und im Zeitpunkt der Umsiedlung zu 100% wirksam sein. Bei bereits vorhandener Besiedlung durch Zauneidechsen auf der Zielfläche ist in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde ein Mehr an Maßnahmen erforderlich (je höher die vorhandene Siedlungsdichte, desto größer ist die erforderliche Maßnahmenfläche.

4.11.2. Die Ausgleichsflächen müssen rechtlich gesichert der Regierung von Unterfranken als höherer Naturschutzbehörde gegenüber nachgewiesen und von dieser bestätigt worden sein. Diese Bestätigung ist Bedingung für die Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung in Ziff. 1.
Mit dem laut Antrag vorgesehenen Ersatzhabitat auf der Fläche Fl.-Nr. 4971, Gemarkung Geldersheim, besteht fachliches Einverständnis.
Die Bestätigung wird nach Erbringung des Nachweises der rechtlichen Sicherung erteilt.

4.11.3. Werden bei der Umsiedlung mehr Individuen angetroffen, als die vorbereitete Zielfläche aufnehmen kann, sind umgehend weitere geeignete Flächen aufzuwerten, wobei die Flächen bereits über ein ausreichendes Nahrungsangebot verfügen und die Versteck- und/oder Eiablageplätze die limitierenden Faktoren darstellen müssen. Sind die zusätzlichen Flächen noch nicht aufnahmebereit, muss der Fang der Reptilien solange unterbrochen werden, bis ein aufnahmebereiter Zustand erreicht ist.

4.12. Bezüglich der Aufwertung und Pflege der Zielhabitate sind die Vorgaben der LfU-Arbeitshilfe Zauneidechse zwingend zu beachten.

4.13. Um die Funktion der Lebensräume zu erhalten, muss für die Dauer von 25 Jahren eine gesicherte (Folge-)Pflege der Ersatzhabitate mit dem Ziel eines Mosaiks aus vegetationsfreien und grasig-krautigen Flächen und verbuschten Bereichen oder Gehölzen durchgeführt werden.
Die Pflege der Ausgleichsflächen muss jährlich jeweils auf Teilflächen (ca. 50 %) zwischen Juni und Oktober, in Abhängigkeit vom Aufwuchs, mittels manueller Mahd ((Motor-) Sense, Balkenmäher) bei einer Schnitthöhe von 10 - 15 cm durchgeführt werden. Das Mulchen oder der Einsatz eines Kreiselmähers sind nicht zulässig. Die Offenhaltung der Sandlinsen muss jährlich außerhalb der Aktivitätszeit der Reptilien erfolgen. Falls notwendig müssen sie erneuert werden.

4.14. Nach Abschluss der Umsiedlungsmaßnahmen, spätestens zum 15.11. des Jahres in dem die Umsiedlung stattgefunden hat, ist der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken und der örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Schweinfurt unaufgefordert ein **Bericht** über die Ausführung und Ergebnisse der durchgeführten naturschutzfachlichen Maßnahmen mit Dokumentation der Ausgleichsflächen mit Text und Fotos und Dokumentation der umgesiedelten Zauneidechsen mit Angabe der Umsiedlungstermine (Datum, Uhrzeit) und der Witterung sowie differenziert nach Art, Alter und Geschlecht sowie eine Fotodokumentation vorzulegen. Es ist nachvollziehbar darzulegen, dass alle vorhabenbedingt verlorengehenden Fortpflanzungs- und Ruhestätten in ihrem Umfang und in ihrer Qualität durch den Umfang und die Qualität der FCS-Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsflächen sind in die per E-Mail übermittelte Shape-Datei einzutragen und der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken wieder zuzuleiten.

5. Feldhamster:

5.1. Die Aufforstung auf der Fläche Fl.-Nr. 4685 (Teilfläche West, Größe 9.100 m²), Gemarkung Geldersheim, ist im Herbst/Winter vorzusehen, dadurch kann eine Tötung bzw. Verletzung von Individuen vermieden werden.

5.2. Es sind dauerhaft vorzuhaltende Ausgleichsflächen einzurichten und feldhamsterfreundlich zu bewirtschaften (vgl. Ziff. 5.2.2.). Für das Baugebiet „Am alten Flugplatz“ ist eine Ausgleichsfläche mit einer Größe von 4.550 m² erforderlich. Mit der im Antrag festgelegten Fläche Fl.-Nr.1802, Gemarkung Geldersheim, besteht fachlich Einverständnis.

5.2.1. Das Bestehen der feldhamsterfreundlich bewirtschafteten Ausgleichsfläche muss spätestens zum Ende der Winterruhe des Feldhamsters, d.h. im Frühjahr (ab dem 01. April), unmittelbar im Anschluss an die Aufforstung gewährleistet sein.

5.2.2. Die Ausgleichsfläche muss bestimmte Anforderungen erfüllen und feldhamsterfreundlich bewirtschaftet werden. Dahingehend wird auf die Anlage „Ausgleichsfläche Feldhamster – Beschaffenheit und Bewirtschaftung“ verwiesen, die Teil dieses Bescheids und zwingend einzuhalten ist. Für den Fall, dass Anpassungen vorzunehmen sind, sind diese mit der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken einvernehmlich abzustimmen.

5.2.3. Die Ausgleichsflächen müssen rechtlich gesichert (Eigentum, dingliche Sicherung, institutionelle Sicherung i. S. v. § 9 Abs. 5 BayKompV, befristeter Pachtvertrag über mehr als 30 Jahre), der Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde, gegenüber nachgewiesen und von dieser bestätigt worden sein. Diese Bestätigung ist Bedingung für die Wirksamkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme in Ziff. 1.

5.2.4. Die Pflicht zur Vornahme der feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung entfällt 25 Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bestätigung gem. Ziff. 5.2.3. erteilt wurde. Die Pflicht, die Ausgleichsflächen weiterhin rechtlich gesichert vorzuhalten, bleibt hiervon unberührt. Der Ablauf der Bewirtschaftungspflicht ist der Regierung von Unterfranken, höhere Naturschutzbehörde, mit einjährigem Vorlauf anzuzeigen.

5.3. Es sind folgende Kontrollen der dauerhaften Ausgleichsfläche durchzuführen:

5.3.1. Im zweiten, dritten, fünften und achten Jahr nach Anlage der Ausgleichsfläche ist durch eine qualifizierte Fachkraft (bspw. UBB) ein Monitoring durchzuführen.

5.3.2. Die Monitoringjahre (vgl. Ziff. 5.3.1.) ausgenommen hat eine jährliche Fotodokumentation der fachgerechten Durchführung der feldhamsterfreundlichen Bewirtschaftung für die Dauer der Pflegeverpflichtung zu erfolgen. Dies muss nicht durch externe Fachkräfte erfolgen.

5.3.3. Bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres ist der höheren Naturschutzbehörde bei der Regierung von Unterfranken sowie der unteren Naturschutzbehörde beim Landratsamt Schweinfurt über die Ausführung und die Ergebnisse der Tätigkeiten kurz Bericht zu erstatten kurz Bericht zu erstatten und eine Fotodokumentation zu übermitteln.

5.3.4. Nachgewiesen durch das Monitoring (vgl. Ziff. 5.3.1.) muss auf den Ausgleichsflächen gem. Ziff. 5.2. mindestens die dreifache Dichte an belaufenen Sommer oder Winterbauen im Vergleich zu der am stärksten besiedelten von drei Referenzflächen (Ackerflächen mit Getreideanbau im Umfeld). Referenzflächen sind hierbei

- im Monitoringjahr mit Getreide bepflanzte Ackerflächen
- im Umkreis von mindestens 500 m und höchstens 1.500 m um die Ausgleichsfläche innerhalb des Verbreitungsgebiets der gleichen Teilpopulation des Feldhamsters,
- die vor Beginn des Monitorings mit der Regierung von Unterfranken höhere Naturschutzbehörde abzustimmen sind.

Sollte diese Baudichte nicht erreicht worden sein, ist in Absprache mit der Regierung von Unterfranken höhere Naturschutzbehörde eine Optimierung des Bewirtschaftungskonzepts der Ausgleichsflächen vorzunehmen. Die Anordnung weiterer Auflagen bleibt für diesen Fall vorbehalten.

5.3.5. Die Ausgleichsflächen sind in die per E-Mail übermittelte Shape-Datei einzutragen und der höheren Naturschutzbehörde an der Regierung von Unterfranken wieder zuzuleiten.

6. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei.

G r ü n d e :

I.

Mit E-Mail vom 08.05.2025 beantragte die Gemeinde Geldersheim eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung von den entgegenstehenden Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes für die Vornahme von Baumaßnahmen für das geplante Baugebiet „Am alten Flugplatz“ (Teilareal des Konversionsgeländes der Conn Barracks) in Geldersheim auf Flächen im Bereich von Zauneidechsenvorkommen. Der Feldhamster kommt auf den Flächen des geplanten Baugebietes nicht vor, jedoch wird für den Neubau des Bauhofs eine bestehende Ausgleichsfläche im Bereich des geplanten Baugebietes „Am alten Flugplatz“ herangezogen, auf welcher „Wald“ ausgeglichen werden sollte. Da diese

Ausgleichsfläche verlegt werden muss, ist an anderer Stelle nun der geforderte Ausgleich „Wald“ zu erbringen. Das Gemeindegebiet von Geldersheim ist mit Ausnahme des Bereichs der Conn Baracks vollständig als Feldhamsterlebensraum einzustufen, sodass bei Verlegung der Ausgleichsfläche nun Feldhamsterlebensraum betroffen ist.

Betroffenheit Zauneidechse:

Im Vorhabengebiet wurden Zauneidechsen nachgewiesen. Durch mehrere Begehungen wurde eine breit gestreute Besiedelung des Areals nachgewiesen (vgl. Abbildung 1 auf S. 2 der sAP FABION GbR (Stand: 06.05.2025)).

Geeignete Maßnahmenflächen im räumlichen Zusammenhang stehen nicht zur Verfügung. Durch den Neubau des Bauhofs werden etwa 9.000 m² Lebensstätte der Zauneidechse beansprucht, sodass im Rahmen des Ausgleichs 1: 1 für die Kompensationsmaßnahme ein Flächenbedarf von mindestens 9.000 m² entsteht. Die Kompensation als Kombination aus artenschutzrechlichem und naturschutzrechtlichem Ausgleich ist auf dem Grundstück Fl.-Nr. 4971, Gemarkung Geldersheim, vorgesehen. Insgesamt können von den Maßnahmen etwa 9.125 m² als Zauneidechsenhabitat eingestuft werden.

Betroffenheit Feldhamster:

Die Gemeinde Geldersheim beantragt zudem eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung für Feldhamster, da für den Neubau des Bauhofs eine bestehende Ausgleichsfläche mit dem Ziel Wald überplant wird und hierfür Ersatz geschaffen werden muss (9.100 m²). Nach Abwägung sämtlicher Belange wurde das Grundstück Fl.-Nr. 4685 (TF Westteil) Gemarkung Geldersheim als am besten hierfür geeignet festgelegt. Dennoch ist auch hier eine Betroffenheit des Feldhamsters nicht gänzlich auszuschließen, so dass das Verbot der Schädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten als erfüllt angesehen werden muss, da auch für den Feldhamster keine geeignete Maßnahmenfläche im räumlichen Zusammenhang zur Verfügung steht. Für den Feldhamster-Ausgleich ist ein Umfang von 50 % der Eingriffsfläche (d.h. 4.550 m²) bei feldhamsterfreundlicher Bewirtschaftung nach dem 3-Streifen-Modell mit dem Ziel einer 3-fachen Dichte an belaufenen Sommer-oder Winterbauen auf der Ausgleichsfläche erforderlich. Als Ausgleichsfläche steht das Grundstück Fl.-Nr.1802 Gemarkung Geldersheim mit einer Gesamtgröße von ca. 5.600 m² zur Verfügung.

Geplantes Vorhaben:

Die Gemeinde Geldersheim plant den Neubau des Bauhofs auf dem Gelände des Alten Flugplatzes. Zu diesem Zweck befindet sich der Bebauungsplan „Am alten Flugplatz“ in Aufstellung[2].
Der Geltungsbereich umfasst ein Teilareal des Konversionsgeländes der Conn Barracks.

Der Neubau des Bauhofs der Gemeinde Geldersheim sei erforderlich, um die zentrale Organisation der kommunalen Daseinsvorsorge, deren Aufgaben es ist, vielfältige und zunehmend komplexe infrastrukturelle, technische und ordnungspolitische Aufgaben für das Gemeindegebiet zu erfüllen. Das Aufgabenprofil eines modernen gemeindlichen Bauhofs erfordern die Pflege, Instandhaltung und Modernisierung kommunaler Verkehrsflächen, Winterdienst, Unterhaltung von Grünflächen, Biotopen, Gewässerrändern und Spielplätzen, Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen, flexible Reaktion auf unvorhersehbare Ereignisse (insbesondere Wetterbedingt) sowie kurzfristige Sicherungsmaßnahmen. Der gemeindliche Bauhof ist daher eine notwendige Einrichtung, um eine funktionierende kommunale Selbstverwaltung zu gewährleisten.
In Bezug auf die Standortwahl für das neue Bauhofgelände wurden die städtebaulichen, infrastrukturellen und planungstechnischen Gesichtspunkte einbezogen, um eine Fläche zu identifizieren, die die zu stellenden Anforderungen an den kommunalen Bauhof erfüllt. Dabei schieden alle Flächen aus, die innerhalb eines festgesetzten Hochwassergebietes lagen, eine unzureichende Flächengröße, mangelnde verkehrliche Erschließung sowie Nutzungskonflikte mit bestehenden Siedlungsbereichen sowie topografische Einschränkungen aufwiesen.
Da alternative Standorte für die Realisierung des Bauhofes nicht in Betracht kommen, blieben lediglich Ausführungsalternativen. Da jedoch eine unzureichende Fläche den Anforderungen des Bauhofs nicht gerecht wird, kommt auch die Überplanung einer geringeren Fläche im Rahmen einer Ausführungsalternative nicht in Betracht.

In Bezug auf die Ersatzaufforstungsfläche gibt es ebenfalls keine zumutbare Alternative. Zunächst wurden Flächen betrachtet, die an bestehende Waldflächen angrenzen, um eine ökologische Wirksamkeit im Sinne der Waldentwicklung zu erzielen. Danach wurden Flächen ermittelt, die möglichst geringe Bodenwerte haben, um die negativen Auswirkungen auf den Feldhamster zu minimieren. Zudem wurde darauf geachtet, nicht anderweitig in Schutzgüter einzugreifen.

Hierbei kamen drei Flächen, die alle innerhalb des Verbreitungsgebietes des Feldhamster liegen, in Betracht. Von diesen Flächen hat das Grundstück Fl.-Nr. 4685, Gemarkung Geldersheim, die geringsten Bodenwerte (an der untersten Grenze der als besiedelbar eingestuften Bodenwerte).

---

[2] https://www.geldersheim.de/wirtschaft-bauen/bauen/bauleitplanung/bebauungsplan-am-alten-flugplatz.html

Durch die Vornahme der o. g. Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen kann eine Verschlechterung der bestehenden Feldhamsterpopulation sowie Zauneidechsenpopulation verhindert werden. Die Realisierung des geplanten Baugebietes steht, dies vorausgesetzt, auch einer Verbesserung des Erhaltungszustands der Zauneidechsen- und Feldhamsterpopulation nicht entgegen.

II.

Zuständigkeit

Die Regierung von Unterfranken als höhere Naturschutzbehörde ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich zuständig gemäß § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), Art. 43 Abs. 2 Nr. 2, Art. 44 Abs. 2 Satz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) i. V. m. § 8 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Naturschutzgesetzes (AVBayNatSchG) i. V. m. § 4 Abs. 3 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

Artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 und 2 BNatSchG

Bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) handelt es sich um eine besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b), aa) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und zusätzlich streng geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Feldhamster (*Cricetus cricetus*) ist eine besonders geschützte Art gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) aa) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und zusätzlich eine streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 b) BNatSchG i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) in der jeweils gültigen Fassung.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Durch die Umsetzung des geplanten Baugebietes gehen geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse und des Feldhamsters verloren, bzw. verlieren ihre ökologische Funktionalität.

Gleichzeitig kann bei Ausführung der Baumaßnahmen nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden, dass Zauneidechsen, die nicht für eine Umsiedlung gefangen werden konnten und deren Vorhandensein zum Zeitpunkt der Maßnahme trotz fachkundiger Bemühungen nicht festgestellt werden konnte, getötet werden. In Bezug auf den Feldhamster kann dies ausgeschlossen werden, da dieser sich zur Winterruhe in ca. 1 m Tiefe unter dem Erdboden befindet und für die Aufforstung keine Löcher in dieser Tiefe erforderlich sind.
Von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann die Regierung von Unterfranken als zuständige höhere Naturschutzbehörde im hier vorliegenden Einzelfall gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5, Satz 2 BNatSchG eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung erteilen, da zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses die vorgesehenen Maßnahmen rechtfertigen, zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population der betroffenen Tierart Zauneidechse und Feldhamster bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht verschlechtert.
Öffentliche Interessen können alle öffentlichen Interessen gleich welcher Art sein, ausgenommen sind lediglich rein private Belange. Inhaltlich werden darum alle Belange erfasst, die zumindest auch dem Wohl der Allgemeinheit dienen. Zwingend sind diese Gründe, wenn sie einem durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleiteten staatlichen Handeln entsprechen. Diese überwiegen, wenn sie in bipolarer Abwägung den mit dem besonderen Artenschutzrecht verfolgten Belangen des Naturschutzes vorgehen. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind hier anzunehmen, da der gemeindliche Bauhof eine notwendige Einrichtung ist, um eine funktionierende kommunale Selbstverwaltung zu gewährleisten. Der Neubau des Bauhofs der Gemeinde Geldersheim ist erforderlich, um die zentrale Organisation der kommunalen Daseinsvorsorge, deren Aufgaben es ist, vielfältige und zunehmend komplexe infrastrukturelle, technische und ordnungspolitische Aufgaben für das Gemeindegebiet zu erfüllen. Das Aufgabenprofil eines modernen gemeindlichen Bauhofs erfordern die Pflege, Instandhaltung und Modernisierung kommunaler Verkehrsflächen, Winterdienst, Unterhaltung von Grünflächen, Biotopen, Gewässerrändern und Spielplätzen, Unterhaltung öffentlicher Einrichtungen, flexible Reaktion auf unvorhersehbare Ereignisse (insbesondere wetterbedingt) sowie kurzfristige Sicherungsmaßnahmen. Da durch die Befolgung der angeordneten Nebenbestimmungen die Belange des Natur- und Artenschutzes in ausreichendem Maße gewahrt werden und Beeinträchtigungen auf ein noch hinnehmbares Minimum reduziert werden können, überwiegt das öffentliche Interesse an der Durchführung der geplanten Maßnahmen im vorliegenden Einzelfall die Belange des Natur- und Artenschutzes.
Zumutbare Alternativen gemäß § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG bestehen nicht, da in Bezug auf die Standortwahl für das neue Bauhofgelände wurden alle relevanten Belange einbezogen und gegeneinander abgewogen, um eine Fläche zu identifizieren, die die zu stellenden Anforderungen an den

kommunalen Bauhof erfüllt. Auch bestehen keine Ausführungsalternativen. In Bezug auf die Ersatzaufforstungsfläche gibt es ebenfalls keine zumutbare Alternative. Von allen in Betracht kommenden Flächen ist die Fläche Fl.-Nr. 4685, Gemarkung Geldersheim, die mit der geringsten Eingriffsintensität in Bezug auf alle relevanten Belange.
Es kann davon ausgegangen werden, dass sich bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen der Erhaltungszustand der betroffenen Populationen durch die genehmigten Maßnahmen nicht verschlechtert und eine zukünftige Verbesserung nicht behindert wird, § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG.

BArtSchV

Gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten u. a. mittels Schlingen, Netzen und Fallen nachzustellen und sie zu fangen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV gilt das Verbot des § 4 Abs. 1 Nr. 1 BArtSchV u. a. für Fallen, wenn mit ihnen Tiere in größeren Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden können.
Von diesem Verbot kann die Regierung von Unterfranken vorliegend jedoch gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 BArtSchV im Einzelfall eine Ausnahme bzgl. der antragsgegenständlichen Zauneidechsen zulassen, da der Einsatz dieser Mittel der effektiveren Umsiedlung der Tiere und damit deren Schutz vor Schäden durch die nachfolgenden Baumaßnahmen dient. Hierdurch werden der Bestand und die Verbreitung der betreffenden Populationen nicht nachteilig beeinträchtigt. Auch sonstige Belange des Artenschutzes stehen nicht entgegen.

Ermessen

Die Erteilung der Ausnahmen unter den festgelegten Nebenbestimmungen stellen sich nach pflichtgemäßer Ermessensausübung – unter Abwägung aller betroffener Belange, insbesondere im Hinblick auf den Schutz der betroffenen besonders und streng geschützten Feldhamster und Zauneidechsen auf der einen Seite und der Realisierung des gemeindlichen Bauhofs zur Wahrung der kommunalen Aufgaben im Rahmen der Daseinsvorsorge auf der anderen Seite – als geeignet, erforderlich, sowie angemessen und damit verhältnismäßig dar. Die festgesetzten Nebenbestimmungen sind sowohl geeignet, als auch erforderlich, um die Beeinträchtigungen der geschützten Tiere so gering wie möglich zu halten und damit die Belange des Artenschutzes zu sichern. Mildere Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind nicht ersichtlich. Die Nebenbestimmungen sind angesichts des vorgeschriebenen Schutzes angemessen.
Insbesondere mit der Umweltbaubegleitung (UBB) muss eine fachlich geeignete Person betraut werden, die die notwendigen Kenntnisse in Bezug auf die betroffenen Lebensräume und Arten, sowie die umzusetzenden naturschutzrechtlichen Maßnahmen aufweisen, um die fachgerechte Durchführung

des Vorhabens und der naturschutzrechtlichen Maßnahmen beurteilen zu können. Nur so kann gewährleistet werden, dass Tiere geschützter Arten nicht zu Schaden kommen und der Verlust an Fortpflanzungs- und Ruhestätten funktionsfähig kompensiert wird.
Die weiteren Nebenbestimmungen dienen zum einen dem Schutz der Zauneidechsen; deshalb wird insbesondere der Auszug aus der Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung: Zauneidechse in die Auflagen einbezogen. Die Ausgleichsfläche muss hiernach mindestens 1:1 dem verlorengegangenen Lebensraum entsprechen.
Eine reine Frühjahrsumsiedlung kommt nur bei sehr wenigen auf der vorhandenen Fläche vorkommenden Individuen der Zauneidechse überhaupt in Betracht, sodass diese aufgrund der geschätzten Anzahl von 70-100 Zauneidechsen (sAP S. 1) vorliegend ausscheidet.
Zum anderen dienen die Nebenbestimmungen dem Schutz der Feldhamster. Da für den Feldhamster kaum neuer Lebensraum geschaffen werden kann, ist ein Ausgleich regelmäßig nur über die Verbesserung der Lebensbedingungen im aktuellen Verbreitungsgebiet auf Ausgleichsflächen möglich. Dies erfolgt durch die feldhamsterfördernde Bewirtschaftung, um dort eine Optimierung des Bestands zu erzielen. Die Größe der Ausgleichsfläche richtet sich grundsätzlich nach dem Verlust von Lebensraum. Im Grundsatz ist daher zunächst von einem 1 zu 1 Ausgleich auszugehen. Bei einer streifenförmigen Bewirtschaftung mit Wechsel aus Getreide mit Ernteverzicht, Luzerne und angesäten Blühstreifen kann in der Regel dauerhaft eine mindestens dreifach erhöhte Baudichte gegenüber herkömmlich bewirtschafteten Flächen erzielt werden. In diesem Fall wird eine Bewirtschaftung auf 50 % der Eingriffsfläche als ausreichend erachtet. Von der Maßnahme profitiert zudem als Reflex in der Regel auch die übrige Agrarfauna inklusive der Feldvögel. Ausgehend von dem Ziel von dauerhaft dreimal so vielen Feldhamsterbauen auf der Ausgleichsfläche als auf gleichwertigen herkömmlich bewirtschafteten Flächen, ergibt sich ein rechnerischer Gleichbestand an Feldhamsterbauen, wenn man den Verlust innerhalb der doppelt so großen Eingriffsfläche gegen rechnet. Die Festlegung von 25 Jahren Pflege- bzw. Bewirtschaftungsdauer orientiert sich an § 10 Abs. 1 Satz 4 BayKompV. Der Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen wird in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens festgesetzt, um bei Änderungen der Sachlage und neuen Erkenntnissen (insbesondere im Hinblick auf das durchzuführende Monitoring) eine Aufhebung oder Anpassung zu ermöglichen. Der Auflagenvorbehalt ist insbesondere notwendig, um weitere Maßnahmen festsetzen zu können, falls der Erfolg der durchzuführenden Maßnahmen in nicht absehbarer Weise hinter den Erwartungen zurückbleibt.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, des Kostengesetzes (KG).

Allgemeine Hinweise:

Dieser Bescheid regelt **ausschließlich artenschutzrechtliche Belange**. Andere Rechtsbereiche bleiben unberührt. Es ist insbesondere **keine privatrechtliche Zustimmung** enthalten. Eine solche ist ggf. vom jeweiligen Grundstückseigentümer gesondert einzuholen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg in 97082 Würzburg
Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg,

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, sofern kein Fall des § 188 der Verwaltungsgerichtsordnung vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kleinfeller
Regierungsrätin